

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Köln
50606 Köln
z.Hd.: Herrn Wigger
per eMail: braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Ihr Schreiben vom
E-Mail vom 20.10.2025

Ihr Zeichen
32/64.2 – 11.5

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 31-08.23 GEP

Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Szenarien

Aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten zur Entwicklung der Wasserstandshöhe des Tagebausees, ist die Entscheidung auf ein einzelnes Szenario im Braunkohleplan fragwürdig. Vielmehr ist aufgrund der möglichen unterschiedlichen Entwicklungen des Wasserstandes (z.B. Einfluss des Klimawandels auf das Rheinwasserdargebot, Einfluss des Klimawandels auf die Verdunstung, Reaktion der geologischen Schichten und Sedimente auf die Wasserzufuhr) ein von bisherigen Schätzungen abweichendes Verhalten der Entwicklung der Wasserspiegellhöhe zu erwarten. Dabei könnte die Befüllung des Sees wesentlich länger dauern als bisher erwartet.

Daher fordern die anerkannten Naturschutzverbände in NRW eine Entwicklung unterschiedlicher Szenarien der Wasserstandsentwicklung und der damit verbundenen Maßnahmen für die Tagebaufolgelandschaft. Dies dient zum einem der Vorbeugung unerwarteter Entwicklungen wichtiger Variablen des Modells (z.B. Wasserstande des Rheins, Einflüsse des Klimawandels, etc.) aber auch zur Vermeidung einer Haftung der Allgemeinheit für die entstehenden Schäden infolge unerwarteter Entwicklungen. Schließlich würden andere Szenarien zur Restseebefüllung

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Florian Treede

Datum: 19.01.2026

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



(z.B. Befüllung erst in 80 Jahren möglich oder Befüllung wegen stark gesteigener Verdunstung gar nicht erreichbar) eine Anpassung der Planung nötig machen – sowohl was etwaige Zwischennutzungen angeht als auch was die Planung von Uferlinien und Böschungsneigungen angeht. Hierzu sollten neben dem vorliegenden Plan zwei weitere Szenarien und deren Auswirkungen auf die Folgelandschaft und die damit einhergehenden Reaktionen erstellt werden.

- Mittelfristiges Szenario: Der angestrebte Wasserstand wird nach **60 Jahren** erreicht. Bewertung der mittelfristigen Folgen und Anpassungsbedarf auch hinsichtlich Zwischennutzungen, Uferlinie u. Böschungsneigungen.
- Langfristiges Szenario: Der angestrebte Wasserstand wird nach **100 Jahren** erreicht. Untersuchung langfristiger ökologischer und sozialer Auswirkungen auch hinsichtlich Zwischennutzungen, Uferlinie u. Böschungsneigungen.

Dabei sollten Konzepte zur Umsetzung der Szenarien, sowie zur Beseitigung der zu erwartende Auswirkungen dargestellt werden.

2. BKP-Frimmersdorf

Trotz unseres Vorschlags zum Hochwasserschutz für Grevenbroich im Rahmen der Biotopverbundplanung (Torf-Initial) wurde der Bereich des Restloches (siehe Abbildung 1) nicht einbezogen.

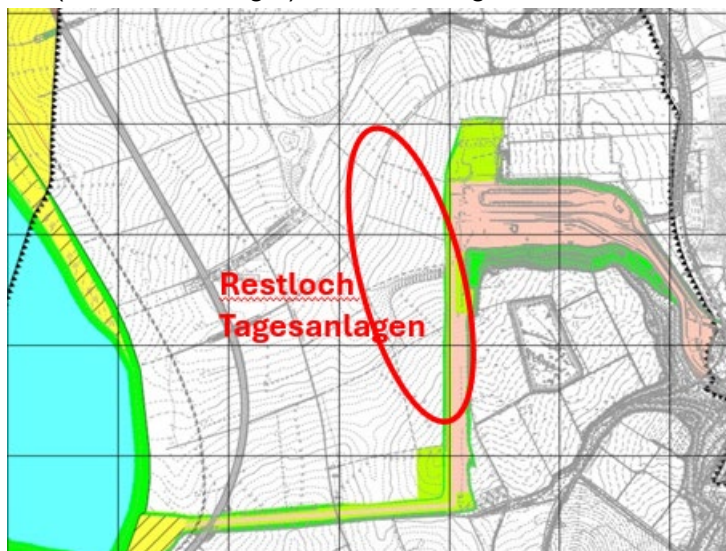


Abbildung 1: Lage des Restloches im ehem. Tagebauegebiet.

Während laut „Ziel 1 Massendisposition“ (Ordner0/Seite65) die Einbeziehung des Braunkohleplanes Frimmersdorf in diese Braunkohleplanänderung genutzt wird, um die Verfüllung des Restloches mit zeitlicher Anpassung zu begründen, und die Einbeziehung der Tagesanlagen sowie des Braunkohlebunkers für ein neues Gewerbegebiet genutzt wird, wird der Bereich des Restloches für die Ausweisung eines Retentionsraumes für die Erft und für das rekultivierte Einzugsgebiet des Elsbaches nicht in die Änderungsfläche einbezogen.

Wir fordern daher eine Anpassung des Braunkohlenplanes mit textlicher Zielfestsetzung als Retentionsraum im überregionalen Interesse.

3. Höhe des Wasserspiegels des Restsees mit Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und den freien Ablauf in die Köhm und Niers

Die Naturschutzverbände verfolgen den Ansatz kommenden Generationen, die das Entstehen der Tagebaufolgelandschaft tatsächlich erleben, Freiräume zum Anpassen der Konzepte zu geben. Daraus folgend sehen wir die abschließende Festlegung bezüglich des Seespiegels und des Abflusses des Tagebaufolgesees kritisch. Vielmehr sollten Eventualitäten erkannt und Szenarien des Planungsverlaufes mit unterschiedlicher Befüllungsdauer entwickelt werden. Im Zentrum sollte dabei die Darstellung möglicher Gefahren (z.B. Erosion, finanzieller Aufwand des Vorhabens) einer länger dauernden Befüllung des Sees mit Rheinwasser stehen.

Diese Forderung der anerkannten Naturschutzverbände in NRW ergibt sich aus der zentralen Befürchtung einer signifikanten Abweichung der Entwicklung des Wasserstandes des Tagebaufolgesees zuungunsten der aktuellen Planung. Wir erwarten, dass das Vorhaben wesentlich länger dauert als angenommen. Aus der bisherigen Planung rund um das Rheinische Revier ergibt sich für uns der Eindruck, dass die Auswirkungen des Klimawandels unterschätzt werden und das angenommene Szenario zur Befüllung des Sees mit Rheinwasser zu optimistisch ist. Extremwetterereignisse könnten in Zukunft wesentlich häufiger auftreten und die Zeiten der Befüllung des Sees verringern.

Um eine einwandfreie Einleitung des Wassers zur Befüllung des Tagebaufolgesees zu gewährleisten, ist der passende Wasserstand des Rheins ausschlaggebend. Wir befürchten, dass der schneller als erwartet voranschreitende Klimawandel und die damit einhergehenden extremen Wetterbedingungen, die Zeiträume, in denen der Pegel des Rheins eine Befüllung des Tagebaufolgesees zulässt, massiv verringert und somit mit einer Verzögerung des gewünschten Wasserstandes einhergeht.

Von diesen massiven Unsicherheiten abgesehen, sehen wir die Höhe des Wasserspiegels der Tagebaufolgesees als einen zentralen Aspekt der Umweltverträglichkeit der Tagebaufolgelandschaft. Generell ist aus Sicht des Naturschutzes ein hoher Wasserspiegel möglichst auf dem vorbergbaulichen Niveau zu begrüßen. Damit könnte für die Niers und die Bäche und Flüsse im Naturpark Schwalm-Nette eine künstliche Einspeisung als Ewigkeitslast entfallen. Das LANUK hat mithilfe seiner Modelle jedoch Grenzen für die Wasserspiegelhöhe festgelegt. Daher wollen wir zu bedenken geben, dass durch den geplanten Ablauf in die Niers bei einer Wasserspiegelhöhe von 66 m wertvolle Biotope, sowie aktuell nicht untersuchte Biotope westlich von Wanlo und südlich der A 46, eine starke Überprägung erfahren. Dies wird mit einem Verlust des aktuell vorhandenen Ökosystems einhergehen. Wir fordern daher eine Berücksichtigung der betroffenen Biotope in der Planung und eine Darstellung der Anstrengungen, die nötigen Eingriffe zu minimieren.

Laut Braunkohlenplan Text „2.5 Wasserwirtschaftliche Verhältnisse“ ist Wasser bereitzustellen, bis die endgültigen Verhältnisse wiederhergestellt sind. Diese Aussage muss auch für die ehemaligen Fechtgebiete innerhalb der ehemaligen Abbaugrenzen gelten.

Der Zielwasserspiegel 66mNHN ist das Ergebnis einer Unterarbeitsgruppe des Monitorings Garzweiler II unter Federführung des LANUK und dem Beschluss des Braunkohlen-Ausschusses vom 15.12.2023¹. Das Ergebnis kommt aufgrund einer subjektiven Bewertungsmatrix zustande, die auf einem Rangfolgeverfahren beruht. Zur Begründung: Auf Basis von Planungsgrundlagen aus den 80er-Jahren wurde im Braunkohleplan Garzweiler II 1995 eine Seewasserspiegelhöhe von 65mNHN festgelegt. Der direkte Geländeanschluss an die Niers beträgt 69mNHN. Obwohl die neue Planung auf einer grundlegend anderen Situation fußt, wird in einem ersten Bewertungsschritt ein stabiler stationärer Seewasserspiegel im Bereich der alten Höhen 65/66/67mNHN geprüft und bestätigt. Diese niedrigen Höhen nimmt man im Gutachten nun zum Anlass, einen Mindestabfluss in die Niers zu prüfen. Man stellt fest, dass eine Überstrommenge mit höherem Seewasserspiegel abnimmt und legt die Höhe bei 65/66mNHN fest. Damit akzeptiert man, wie auch im Gutachten festgestellt, einen massiven Eingriff in Köhm und Niers durch den Bau eines Kanals und die dauerhafte Trockenlegung von Mühlenbach, Niersoberlauf und Schwalm, deren Grundwasseranschluss über historische Karten belegt ist. Im Gutachten wurde nicht belegt, dass ein höherer Grundwasserspiegel zu Problemen durch Abfluss in die Erftaue führt. Vor allem wurde auch nicht belegt, dass dieser zusätzliche Abfluss zu Problemen in der Erftaue führt. Wäre wie aus Naturschutzsicht wünschenswert die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels das erste bestimmende Kriterium, würden Schwalm und der Oberlauf der Niers nicht trockenfallen und ein Kanalbau entfallen. Das Ziel, für einen Mindestwasserabfluss in der Niers zu sorgen, würde auch für den Oberlauf gelten. Im Ergebnis käme man in der Abwägung zu einem höheren Seewasserspiegel, im Idealfall größer 70mNHN. Tatsächlich wurde dem Kriterium „Auswirkungen auf die Grundwasserstände“ erst im 4. Bewertungsschritt Bedeutung beigemessen. Der Gutachter bestätigt hier, dass bei höherem Seewasserspiegel auch höhere Grundwasserstände erzielt werden. Laut Gutachter sollten diese Erkenntnisse weiter untersucht werden.

Es sollte einleuchten, dass eine lineare Bewertungsabfolge fachlich nur dann zulässig sein kann, wenn die Bewertungskriterien vorab gewichtet und entsprechend in eine Reihenfolge gebracht wurden. Dass die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels dabei vorrangig zu betrachten ist, versteht sich von selbst. Da diese Wasserspiegelhöhen-Festlegung Auswirkungen auf die gesamte Böschungsgestaltung hat, u.a. auf die Höhenfestlegung der Flachwasserzone, fordern wir eine nachvollziehbare, fachlich fundierte und transparente Darstellung dieser grundlegenden Höhenermittlung.

Die Braunkohlenplanverfahren beschreiben bei einem Seewasserspiegel von 66mNHN einen umweltunverträglichen Eingriff in die Fließgewässer der Köhm und Niers bis zur A46. Damit wird gegen das Verbot der Zustandsverschlechterung der EU-WRRL, den Schutz naturnaher Fließgewässer nach WHG §§6,27 und dem Vorsorge- und Minimierungsgebot nach WHG §§12,13 verstoßen. Die Festlegung auf

¹ AG Restsee - Untersuchung zur zukünftigen Seespiegelhöhe im Tagebausee Garzweiler (Stand 11/2023)

73mNHN (als bisher ungeprüfte Variante) würde den Ausbau von Köhm und Niers verzichtbar machen und wahrscheinlich auch die Wiederherstellung des Grundwasseranschlusses im Niersquellgebiet sicherstellen (siehe Abbildung 2). Jeder Meter unterhalb der 73mNHN führt zu einer zunehmenden Eingriffssituation in die Landschaft. Wir hinterfragen somit auch die freie Ablaufplanung, da eine Pumplösung bereits kurzfristig den Oberlauf der Niers unabhängig vom späteren Grundwasserstand sichern könnte und auch unabhängig von der Seewasserhöhe den Eingriff ins Köhm- und Nierstal entbehrlich macht. Die Notwendigkeit eines „Freien Ablaufs“ ist bisher nicht begründet. Ein unkontrollierter Seeüberlauf könnte zudem zu bisher nicht untersuchten negativen Folgen für die Unterliegerkommunen führen (z.B. durch Hochwasserereignisse).



Abbildung 2: Lauf der Köhm zwischen Tagebau und Niers.

Bei einem Endwasserspiegel bei 66 mNHN sind die Gestaltungsmöglichkeiten flacher Uferzonen für den Naturhaushalt und landschaftsorientierter extensiver, aber auch intensiver Naherholung stark eingeschränkt und entsprechen nicht den veröffentlichten Schaubildern (siehe Abbildung 3) ortsrannaher Flaniermeilen mit Strand und direktem Wasseranschluss. Im Bereich des Köhm-Anschlusses ist der Tagebaurandbereich am tiefsten abgesenkt (deshalb als Abfluss präferiert) und stellt dennoch eine Böschungshöhe von ca. 7m dar.



Abbildung 3: Schaubild RWE 26.9.25 AG Leitbild See Bereich Überlauf Köhm, Darstellung Seewasserspiegel bei 73mNHN (Quelle: Zweckverband Landfolge Garzweiler)

Das umgebende Gelände erhöht sich nach Norden auf ca. 80m, bis nach Jackerath sogar auf ca. 90mNHN. Hier entstehen entsprechende Steilböschungen mit einer geplanten Neigung 1:3 mit einem Höhenunterschied von 20m. Unsere ökologischen Vorstellungen, aber auch die mit intensiver Nutzung, können auf einer Regelböschung 1:25 in einer Regelbreite von 100m in der geplanten Wellenschlagzone bei 66mNHN nicht abgebildet werden.

4. Rheinwassereinleitung

Das Thema Befüllung mit Rheinwasser ist dem wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Qualität des einzuleitenden Wassers entscheidend dafür ist, ob der Chemismus des Seewassers das Grundwasser negativ beeinflusst und somit die zukünftige Trinkwassergewinnung gefährdet. In Bezug auf Ökowasser zur Sicherung der Feuchtgebiete im Nordraum und hinsichtlich der Einleitung in die Niers trifft die gleiche Gefährdungslage zu. Es ist eine Rheinwasserentnahmemenge zwischen 1,5 bis 4,2 m³/sec vorgesehen. Im limnologischen Gutachten werden 2 Varianten gegenübergestellt, wobei eine Variante keine Grundwassereinleitung vorsieht. Diese Variante ist nicht möglich, da die Randbrunnen sicherstellen müssen, dass Grundwasser nur unterhalb der Seewasserhöhe in den See eindringt und dieses gesümpfte Grundwasser weiterhin zur Absicherung der Feuchtgebiete im Nordraum zur Verfügung steht und zunehmend auch für die Seeentwicklung zugeleitet werden kann. Insofern handelt es sich allenfalls um ein theoretisches Modell. Leider fehlt im limnologischen Gutachten die 0-Variante, die eine Befüllung des Sees nur mit Grundwasser vorsieht. Diese Variante ist erforderlich, sofern sich herausstellt, dass die Rheinwasserqualität nicht den o.g. Kriterien genügt („Ausgleichsmengen durch Rheinwasser müssen aufbereitet werden“ (Ordner0/Seite85). Die Qualität des Rheinwassers für die Bereitstellung von Ökowasser für die Feuchtgebiete des Nordraumes und für die Absicherung zukünftiger Trinkwassergewinnung ist entscheidend für eine Befüllung des Restsees. Laut Unterlagen würde eine Befüllung nur mit Grundwasser die Seehöhe im Jahr 2100 auf 5mNHN ansteigen lassen (Ordner0/Seite105). Setzt man die geplante Füllhöhe mit 40 Jahren auf 66mNHN entgegen, wäre die Endhöhe mit Grundwasser im Jahr 2135 (lineare Annahme) erreicht (statt 40 Jahre somit ca. 110 Jahre Fülldauer). Aus ökologischen Gründen, der Absicherung der zukünftigen Trinkwassergewinnung und der Minimierung von baulichen Eingriffen in die Landschaft ist die Befüllung nur mit Grundwasser weiterhin offen zu halten.

5. Aufbereitung des Rheinwassers

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Braunkohleplan „Rheinwassertransportleitung“ vom 31.3.2023 das folgende textliche Ziel gefordert: „Die nachfolgenden Planungen stellen sicher, dass ausreichend dimensionierte Kläranlagen errichtet werden, um das Rheinwasser vor der Einleitung in die Tagebau-Restseen und die Feuchtgebiete so von Schadstoffen zu befreien, dass Trinkwasser-Qualität erreicht wird. Hierzu sind z.B. im Bereich der Tagebauflächen ausreichende Fläche zur Anlage der Kläranlagen vorzusehen.“

Diese Zielforderung betrifft auch die Planung des Braunkohleplans Garzweiler und wird hiermit eingebracht. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Frage der Rheinwasserqualität bei weitem

nicht hinreichend geklärt, zumal es nicht nur um Störfälle oder Unfall-Ereignisse geht, sondern auch die ständige Belastung mit kritischen Schadstoffen sehr bedenklich ist. Daher sollte auch der Braunkohleplan Garzweiler entsprechende Regelungen treffen, insbesondere zur Frage etwaiger Aufbereitungs-Standorte.

6. Rückbaumaßnahmen

Nach Braunkohlenplan (Ordner 0 / Seite 127) ist der „Rückbau der Schutzwälle frühzeitig abzustimmen“. Aufgrund der zurückgezogenen Abbaugrenzen entfällt die Funktion der Immissionsschutzwälle nördlich des Köhmtales. Die Lärmquelle liegt nun am Ortsrand von Keyenberg. Da die Ortslage Keyenberg durch den Betrieb der Brunnengalerie nicht geschützt ist und wegen des Aufbaus der Wälle mit Bauschutt eine dauerhafte Gefährdung durch Auswaschung von Stoffen in das Grundwasser besteht, fordern wir eine Überprüfung, gegebenenfalls den Rückbau und die Wiederherstellung der Ersatzpflanzung.

Das Gleiche gilt für den Rückbau der ehemaligen Autobahntrasse durch das Köhmtal, um den markanten Geländesprung nördlich des Köhmtales wiederherzustellen. Bisher war die Beseitigung im Zuge der Braunkohlegewinnung vorgesehen, nun hat die Wiederherstellung des Landschaftsbildes Vorrang, auch weil hier eine Anbindung der Ortslage Keyenberg an den zukünftigen Landschaftssee vorgesehen ist und dieser Fremdkörper das Landschaftsbild dauerhaft beeinträchtigt. Bisher haben sich hier keine wertvollen Lebensräume ausgebildet, die beim Rückbau nicht Berücksichtigung finden könnten. Die Maßnahme ließe sich im Zuge der anstehenden Arbeiten zur Böschungsgestaltung umsetzen.

7. Sicherheitsstreifen

Der Sicherheitsstreifen ist durch den Braunkohlenplan abgedeckt; es handelt sich aber nicht um rekultivierte Flächen. Der Sicherheitsstreifen wurde vorrangig für tagebaubegleitende technische Maßnahmen genutzt und stark in Mitleidenschaft gezogen. Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Streifen sind nicht durch die ökologische Bilanz innerhalb des Abgrabungsbereichs abgedeckt. Laut Braunkohleplan enthalten textliche Festlegungen Angaben über die Oberflächengestaltung und der angestrebten Landschaftsentwicklung. Es fehlt aber ein zeitliches Planungskonzept und textliche Festlegungen, wie hier die Rückbaumaßnahmen organisiert werden sollen und welche Bereiche den Seeböschungsbereich ökologisch ergänzen können. In der BUND-Biotopverbundplanung wurden dazu Vorschläge gemacht, z.B. mit Schutzpflanzungen, die Steilkanten im Böschungsbereich sichern können, damit im Bereich des zukünftigen Seewasserspiegels breitere Flachwasserzonen entwickelt werden können. Das „Ziel1: Sicherheitslinie“ (Ordner 0 / Seite 55) lässt außerhalb der Abbaugrenze keine Veränderungen der Geländeoberfläche zu (außer Brunnen). Dies ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Sicherheitsstreifen um stark beeinträchtigte Flächen und Böden handelt, die in Bezug auf die Eingriffsrelevanz durchaus einen Beitrag zur Rekultivierung und zu einem verbesserten Landschaftsbild durch Auflösung der linienhaften Abgrabungslinie, zur Landschaftsökologie und Biotopverbundplanung beitragen können. Die Veränderung der Geländeoberfläche in diesem Bereich kann einen Beitrag zur Strukturvielfalt und zum Artenschutz liefern.

8. Östliches Seeufer

Das östliche Seeufer soll aufgrund von Lössmangel auf einer Fläche von 120 ha etwa 10-15 m tiefer gelegt werden und eine nur 1 m starke Lössauflage erhalten. Dieser Bereich ist als ökologischer Vorrangbereich für die Gewässerfläche und den Uferbereich planerisch ausgewiesen. Laut Braunkohlenplan soll die Konkretisierungsplanung durch die „Landfolge Garzweiler“ (Ordner 0 / Seite 177) erfolgen. Der Zweckverband ist für eine solche Aufgabe nicht ausreichend legitimiert und hat keine ausreichende Fachexpertise. Aus diesem Grund fordern wir auf dieser Fläche auf den Verzicht von Lössauftrag und die Ausweisung eines mageren Forstkieses, auf dem sich auf der späteren Höhe des Seewasserspiegels extensives Grünland für den Artenschutz (Wiesenbrüterschutz) mit angrenzenden breiten Schilfzonen im Uferbereich entwickeln kann. Die Fläche sollte in der Höhe reliefiert werden, um unterschiedliche Feuchtegrade des Grünlandes und damit unterschiedliche Lebensräume für Wiesenbrüter abzubilden. Durch Schaffung abflussloser Mulden kann dieses Gelände auch unabhängig von der Seewasserhöhe kurz nach Herstellung diese ökologische Funktion übernehmen. Der Geländeübergang ist zugunsten von Steilwandbrütern und Solitärbiene zumindest abschnittsweise in Steilwände zu gestalten. Dies entspricht auch dem Text des Braunkohleplanes: „Die Realisierung von ausreichend groß dimensionierten ökologischen Flachwasserzonen und weiteren ökologischen Bereichen im Uferbereich ist vorzusehen“ (Ordner 0 / Seite 181).

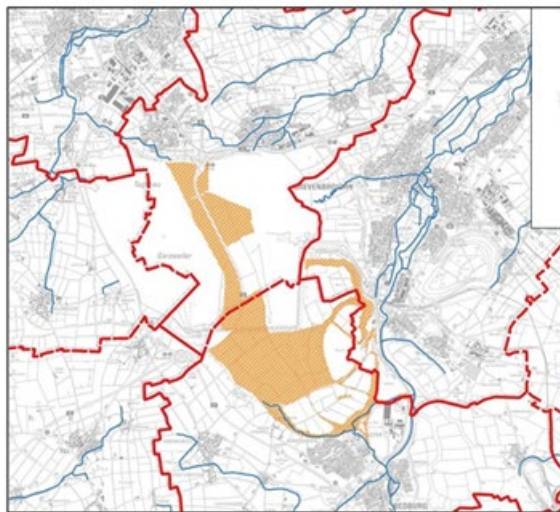


Abbildung 4: Fläche BV-010.

Die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche wird konterkariert durch die Flächenbereitstellung für eine nutzungsintensive Freizeitfläche, die auch als Lärmquelle dem Artenschutz entgegensteht. Aus Gründen des Artenschutzes ist für das östliche Seeufer eine durchgehende ökologische Vorrangfläche zu schaffen. Dies gilt auch für den südlichen Bereich, der im Regionalplan Köln als Bereich für den Schutz der Landschaft ausgewiesen ist, planerisch aber als Freizeitbereich entwickelt werden soll (siehe Biotopverbundplanung Fläche BV-010 (siehe Abbildung 4)).

Dieses östliche Seeufer beinhaltet auch die Böschungsbereiche, die als Natur auf Zeit noch bis zu 40 Jahre dem Artenschutz zur Verfügung gestellt werden können. Hier fehlt es jedoch an einem geeigneten

Gestaltungskonzept, welches eine strukturelle Diversität zur Entwicklung unterschiedlichster Lebensräume beschreibt.

9. Natur auf Zeit und ökologische Vorrangflächen auf Seeböschungen

Laut Braunkohlenplan sind die Böschungen dauerhaft sicher herzustellen (2.6.1 Seeherstellung: Standsicherheit der Böschungen“) (Ordner 0 / Seite 101). Danach sind die Böschungen „steilscharig“ geplant. Die Begriffe „Standsicherheit“ und „steilscharig“ sind unklar und sind auch im Sinne der Herstellung von Strukturvielfalt innerhalb der Seeböschungen zu präzisieren. Böschungsbereiche werden unter Wasser mit 1:2,5 angegeben, in der Wellenschlagzone mit 1:25, unterhalb der Wellenschlagzone mit 1:5 und oberhalb mit 1:3. Der See entwickelt sich bereits mit Befüllungsbeginn.

Insofern ist die Bezeichnung Wellenschlagzone unklar, da sich eine solche nach ökologischer Sichtweise über die gesamte Seeböschung entwickelt. Das Thema „Standsicherheit“ führt über die geplanten Regelböschungen zu einem „Badewannenkonzept“, welches strukturellen Möglichkeiten zur Ufergestaltung und ökologischen Stabilisierung des Lebensraumes See unterbindet. Der ökologische Wert von Strukturvielfalt ist im limnologischen Gutachten angesprochen, wenn er sich hier allerdings nur auf die Korngrößentrennung im Wellenschlagbereich bezieht. Wir empfehlen einen Blick auf die Böschungsbereiche innerhalb der ökologischen Vorrangflächen im Tagebau Hambach, bei denen zumindest zaghafte Versuche für ein Mehr an Strukturvielfalt unternommen werden. Außerdem sind die Böschungsangaben innerhalb der Wellenschlagzone mit 1:25 auf einer Breite von 100m nicht ausreichend, da es sich um einen Höhenunterschied von 4m handelt, die ökologisch wichtigen Uferentwicklungsräume (Schilf) nur bis 2m Tiefe einnehmen. Das Thema „Standsicherheit“ darf nicht zum Totschlagargument von Strukturdiversität werden.

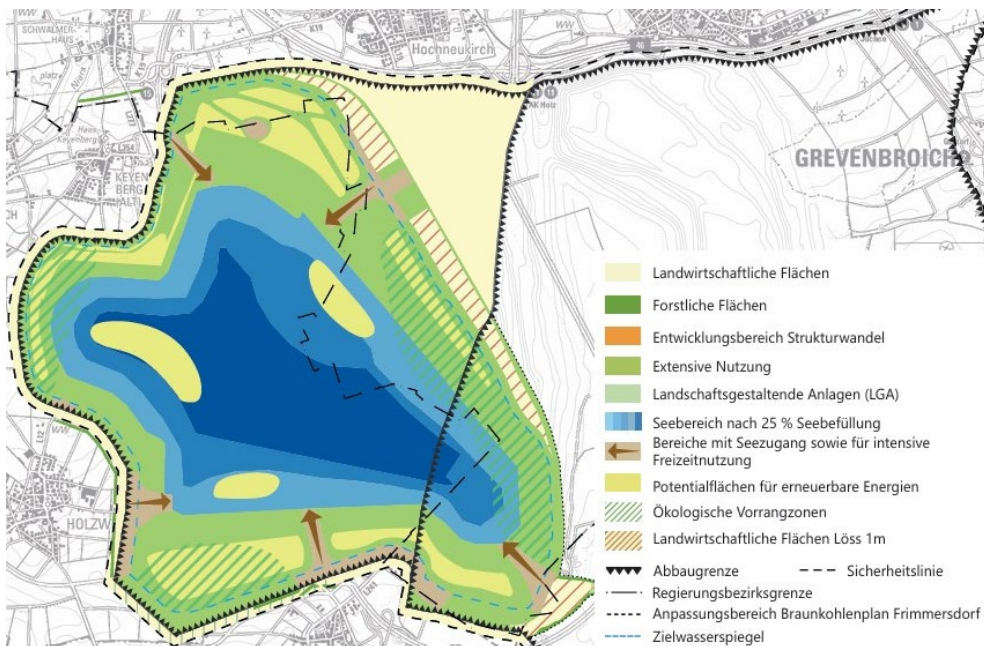


Abbildung 5: Zwischennutzung aus dem Braunkohleplan Garzweiler mit Potentialflächen für erneuerbare Energien (Solar) in nordexponierter Position.

Daher fordern wir entweder ein erweitertes Zwischennutzungskonzept oder ein ökologisches Zwischennutzungskonzept für den gesamten Böschungsbereich oberhalb und unterhalb der geplanten Seehöhe, insbesondere aber für die ausgewiesenen Bereiche mit Ziel „Ökologische Vorrangfläche“ über die Gesamthöhe der Seeböschung.

Das Zwischennutzungskonzept laut Braunkohlenplan beinhaltet Darstellungen für den See-Zugang, die Nutzung durch Fotovoltaikanlagen (auch in nordexponierter Position) und Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, übrigens auch innerhalb der dargestellten ökologischen Vorrangflächen (siehe Abbildung 5).

Damit stellt das Zwischennutzungskonzept ein „artenschutzrechtliches Vergrümmungsmodell“ dar und nutzt die ökologischen Potentiale für „Natur-auf-Zeit-Flächen“ nicht.

Natur auf Zeit ist artenschutzrechtlich gesehen der ökologische Normalfall in unserer Landschaft. Bei jeder Aufforstung passen sich Lebensgemeinschaften dem jeweiligen Reifegrad der Gehölzflächen an und niemand erklärt die verschwindenden Arten seien ausgleichspflichtig. Unter diesem Aspekt ist der hohe Aufwand, der als Pflegeaufwand betrieben werden muss, um eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ darzustellen, nicht nachvollziehbar. Die Böschungsbereiche, die bis zu 40 Jahre als offene oder halboffene Landschaft entwickelt werden können, bis sie überflutet werden, sind im Sinne von Natur auf Zeit ebenfalls zugunsten des Natur- und Artenschutzes zu entwickeln. Zumindest in den dargestellten ökologischen Vorrangflächen und dem östlichen Seeufer fordern wir die ökologische Entwicklung dieser Flächen ein. Aus unserer Sicht beinhaltet dies eine hohe Strukturvielfalt in den Böschungsoberflächen unter Akzeptanz von Böschungsumlagerungen bei ansteigendem Seewasserspiegel, das Einbringen von Zusatzstrukturen wie Steine oder Totholz, Sand- und Kiesflächen, Kleingewässer zur Entwicklung von Schilf-HotSpots bis zur Überflutung und das Anpflanzen von Gehölzen, die auch nach der Überflutung wichtige Strukturelemente des Litorals darstellen.

10. Rekultivierung ist der Ausgleich für den Tagebaueingriff

„Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe innerhalb des Abbaubereichs werden nicht auf Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Abbaubereichs angerechnet“ (Ordner 0 / Seite 124). Es fehlt eine Übersicht der Kompensationsflächen und CEF-Maßnahmen innerhalb des Abbaubereichs, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Rekultivierung, um die Darstellung im Braunkohlenplan in Bezug auf die Flächengröße und die Nachweisverpflichtung abschätzen zu können. Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen sind hochwertige Lebensräume, die eine ökologische Vorrangfunktion haben. Die ökologische Bewertung (Fachbeitrag Natur und Landschaft, Froelich+Sporbeck, Tabellen 12/13) bringt jedoch alle Flächen, also auch intensiv genutzte Landwirtschaft oder die freie Wasserfläche, in die Bilanzierung ein (Ordner 2 / Fachbeitrag). Eine Bewertung nach dem LANUK-Verfahren August 2024 basiert auf Bewertungskriterien wie Natürlichkeit, Gefährdung/Seltenheit, Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit und Vollkommenheit. Aufgrund des Zeitfaktors zur Herstellung des Sees, seiner zeitlichen ökologischen Entwicklung, dem Badewannenkonzept, der potenziellen Gefährdung durch Einleitung chemischer Stoffe aus dem

Rhein und aus Verkipplungsböschungen, den geplanten Zwischennutzungsstrukturen und laut Masterplan Landfolge mit weitgehend intensiver Ufernutzungen kann laut Bewertungsverfahren kein aufgeführter Biotoptyp als geeignet für eine Bewertungsgrundlage angesehen werden. Allein der Umstand, dass der Seekörper mit einem Biotopwert von 2 berechnet wird, führt zu einer Überkompensation und die Möglichkeit, sich weitere Eingriffe auf der Rekultivierung anrechnen zu lassen. Bereits eine Absenkung von 1 Wertpunkt würde zu einem Defizit führen. Das LANUK-Verfahren basiert außerdem auf einer Bewertung eines Entwicklungszustandes nach etwa 20 Jahren. Zu diesem Zeitraum sind jedoch etwa 50% der Böschungsflächen noch wasserfrei und werden nach jetziger Zwischennutzungsplanung umfassend durch technische Anlagen und Landwirtschaft genutzt. Diese Abweichung vom Bewertungsverfahren wird nicht nachvollziehbar mit dem Hinweis begründet, dass eine Bewertung im Sinne der Bewirtschaftungsplanung erst mit der Zielhöhe (Seehöhe) sinnvoll sei (Ordner 0 / Seite 334). Nur der Fachbeitrag Natur und Landschaft weist darauf hin: „Mit dem Tagebausee wird bereits kurze Zeit nach Beginn der Befüllung ein Gewässer entstehen...“ (Ordner 2 / 5.1.2.5 Fachbeitrag). Wir widersprechen der Aussage im UVP-Bericht, dass der Tagebausee Garzweiler erst nach Erreichen des Zielwasserspiegels nach WRRL berichtspflichtig wird (Ordner 0 / Seite 196).

Vielmehr bezieht sich die UVP unter 9.3 auf Ziele des Umweltschutzes aus anderen Gesetzen, der „Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen“ nach § 6 WHG und § 1 BNatSchG (Ordner 0 / Seite 200). Weder Fachbeitrag noch Braunkohlenplan setzen sich mit der Notwendigkeit auseinander, in welchem Umfang und Qualität diese Böschungen zu gestalten sind und welche Strukturvielfalt es erfordert, zu Beginn an einen stabilen Lebensraum „See“ zu entwickeln. Bei einer Befülldauer von 40 Jahren ergibt sich eine durchschnittliche Entwicklungszeit von 20 Jahre für trockene Lebensräume, die Zeit, die nach LANUK zur Kompensationsermittlung herangezogen wird. Diese Nutzungsplanung entspricht nicht dem Anspruch, dass die Rekultivierung der Ausgleich für die Tagebau-Eingriffe in Natur und Landschaft darstellt.

11. Artenschutz

Mit 63 Brutvogelarten wurde ein relativ hoher Besatz festgestellt (Ordner 0 / Seite 111). Laut Braunkohlenplan (O / 112) gelten die Ersatzverpflichtungen als bereits erfüllt, ohne dies über ein Kompensationskataster oder einen Überblick über CEF-Maßnahmen zu belegen. Als Ersatzstrukturen werden u.a. technische Anlagen wie z.B. die Immissionsschutzwälle benannt. Auf die „Verantwortungsarten“ wie z.B. den Steinschmätzer und dessen Erhaltung durch Anlage von Sonderlebensräumen wird nicht eingegangen. Hier sehen wir das östliche Seeufer bei entsprechender Höhenlage und Reliefierung als potenzielles Wiesenbrütergebiet an.

Im nördlichen Bereich der Autobahninsel befindet sich ein landesweit bedeutsames Graumammer-Vorkommen. Es wird durch die dargestellten Planungen, z.B. den Freizeithotspot am östlichen Seeufer oder die Ausweitungen von Fotovoltaikanlagen entlang der Autobahn oder der Windparks gefährdet.

Für die Vernetzung des Elsbach-Tales mit Jüchen ist die Zielsetzung der Schaffung einer halboffenen bis offenen Wiesenlandschaft als Lebensraum

Umweltbelastung durch LKW-Verkehr, indem man das geplante interkommunale Gewerbegebiet Jüchen/Grevenbroich an das Autobahnkreuz Jackerath anschließt. Neben der Unverträglichkeit mit dem Ziel „Ökologische Vorrangfläche Östliches Seeufer“ und der rekultivierten Naherholungslandschaft ist der finanzielle Aufwand wegen der Überquerung der Autobahn, einer neuen Anschlussstelle und dem Ausbau des Kreuzes Jackerath für die Öffentlichkeit nicht darstellbar.

13. Deponierung von Gefahrenstoffen

In Vergangenheit gab es mehrere Fälle von illegal deponierten Schadstoffen innerhalb des Tagebaugesbietes (*siehe: Bericht der Landesregierung, Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen: Illegale Bodenentsorgung., 29.10.2025*). Die Naturschutzverbände fordern die Entfernung der Schadstoffe aus dem Tagebau. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eventuell auftretende weitere illegale Deponien innerhalb des Tagebaues, das Vertrauen in die Planung und Vorhaben für die Bergbaufolgelandschaft nachhaltig untergraben.

14. Masterplan Seeentwicklung Garzweiler

Wie richtigerweise beschrieben, ist der vom Zweckverband Landfolge Garzweiler erarbeitete Masterplan eine informelle Darstellung, die aber planungsrechtlich nicht bindend ist. Deshalb widersprechen wir der Aussage im Braunkohlenplan, dass dieser Masterplan als öffentlicher Belang berücksichtigt wurde (Ordner 0 / Seite 30).

Wir möchten anmerken, dass wir an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen haben. Die Auswertung der Befragung ergab ein deutliches Votum zugunsten mehr an Naturschutz und ruhiger Naherholung. Die weitere Planung berücksichtigte dieses Votum erkennbar nicht. Insofern ist der Masterplan weder demokratisch legitimiert, entspricht nicht der öffentlichen Meinung und widerspricht in großen Flächenbereichen den Grundsatzzielen des Braunkohleplans. Mit gleichem Anspruch könnten wir die Berücksichtigung der von den Umweltverbänden vorgelegten Biotopverbundplanung als öffentlichen Belang verlangen.

15. IGA 2037

Das Landeskabinett hat Ende Juni 2025 beschlossen, die IBTA von 2025 bis 2035 im Rheinischen Revier durchzuführen. Mit der Ausrichtung möchte sich der Zweckverband Landfolge Garzweiler präsentieren. Seine Aussage, eine ressourcen- und klimaschonende Seeentwicklung durch Schaffung zusammenhängender Vorrangräume für die Natur zu präsentieren, entspricht nicht der Darstellung im Masterplan und den ökologischen Anforderungen (*siehe. Masterplan Seite 11*). Es ist nicht Aufgabe des Braunkohlenplanes, den Masterplan Seeentwicklung Garzweiler oder die IGA umzusetzen. Zudem bleibt unklar, wie sich die Flächennutzungen der IGA auf die Umwelt auswirken und ob ein vollständiger Rückbau erfolgen wird. Wir bemängeln ausdrücklich die

Ausweisung eines Eventbereichs innerhalb der ökologischen Vorrangzone am östlichen Seeufer.

16. Sicherheitsleistung

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Restsee-Befüllung (deutlich) länger dauert als heute angenommen. Die nachlaufenden Einleitungen von Rheinwasser werden zusätzlich Jahrzehnte andauern und hohe Kosten verursachen. Schließlich müssen Einleitungen von Ökowasser in bestimmte Feuchtgebiete auf ewig erfolgen. Das bedeutet sehr langfristige Kosten für den Bergbautreibenden und zudem Ewigkeitskosten zur Kenntnis genommen werden müssen. Dem RWE sollte daher eine entsprechend hohe Sicherungsleistung abverlangt werden, aus deren Zinserträgen die Kosten zur Not auch nahezu dauerhaft getätigt werden können. Hier eine befriedigende und für die Allgemeinheit ausreichende Lösung zu finden, ist im Detail Aufgabe der Bergbehörde. Allerdings sollte auch die Braunkohleplanung diese Problematik endlich erkennen und die Grundlagen für eine finanzielle Absicherung der Folgen des Tagebaus Garzweiler legen. Denn der zukünftigen Allgemeinheit sind die Kosten für die Rheinwassereinleitung, die nachfolgenden Sümpfungen sowie die Versorgung der Feuchtgebiete nicht zuzumuten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Florian Treede